

Anlage 2

des Erlasses des Finanzministeriums vom 08.04.2009

Beträge gültig ab 01.03.2009

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	106,26	201,70
übrige Besoldungsgruppen	111,60	207,04

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 95,44 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 297,38 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 5,42 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 27,09 Euro,

in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,67 Euro,

in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,25 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.